

Richtlinien über die Einführung einer Familienförderung beim Verkauf gemeindeeigener Bauplätze

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde Billigheim möchte Familien mit einem oder mehreren Kindern den Bau eines Eigenheimes durch die Gewährung einer **freiwilligen Leistung** im Zusammenhang mit dem Erwerb eines gemeindeeigenen Bauplatzes erleichtern.

§ 2 – Anwendungsgebiet

Die Familienförderung wird in allen Ortsteilen eingeführt.

Ein Verkauf von Bauplätzen in den einzelnen Ortsteilen an Bewerber, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Billigheim haben, soll nicht mehr erfolgen, wenn

- in Allfeld noch 5 Bauplätze
- in Sulzbach noch 7 Bauplätze
- in Katzental noch 5 Bauplätze
- in Billigheim noch 7 Bauplätze

zur Verfügung stehen.

§ 3 – Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn der Kaufvertrag mit der Gemeinde **ab dem 01. Januar 2007** beurkundet wurde.

Die zu berücksichtigenden Kinder müssen zum Zeitpunkt des Bezuges des Eigenheims im gemeinsamen Haushalt leben und zumindest ein Elternteil muss für diese Kinder Kindergeld beziehen. Die Förderung wird auf Antrag ausbezahlt.

§ 4 – Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Auszahlung eines Geldbetrages an den Antragsteller und zwar:

- für das erste Kind – in Höhe von 1.600,00 Euro,
- für das zweite Kind – in Höhe von 1.800,00 Euro,
- ab dem dritten Kind – in Höhe von 2.000,00 Euro pro Kind.

§ 5 – Auszahlungszeitpunkt

Entscheidend für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der anzurechnenden Kinder **zum Zeitpunkt des Einzugs** des Antragstellers in das neu zu errichtende Wohnhaus. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Eigennutzung. Die Anmeldung der Familie als Hauptwohnsitz in Billigheim ist Voraussetzung.

Sollte sich die Familie innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs um ein oder mehrere Kinder vergrößern, kann der für das neue Mitglied der Familie entsprechende Förderbetrag auf Antrag nachentrichtet werden.

§ 6 – Wegfall der Voraussetzungen

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Förderung hat die Gemeinde das Recht, den Förderbetrag zurückzufordern.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Juni 2007 in Kraft und gelten befristet bis zum 31. Dezember 2014.

Berberich
Bürgermeister